

Informationsblatt für Denkmaleigentümer und Denkmalerwerber

1. Grundlagen des Denkmalschutzes

Grundlage ist das Nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz-DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV NRW 2022 S. 662) in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes greifen ein, wenn ein Objekt die im Einzelnen festgelegten Anforderungen an ein Denkmal erfüllt (vgl. § 2 DSchG) und unter Schutz gestellt ist. Dies kann entweder durch eine vorläufige Unterschutzstellung (vgl. § 4 DSchG) oder durch die Eintragung in die Denkmalliste (vgl. § 23 DSchG) erfolgen.

2. Zuständigkeit

Für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist die Stadt als **Untere Denkmalbehörde** zuständig.

3. Pflichten nach dem Denkmalschutzgesetz

Die Untere Denkmalbehörde berät Eigentümer/innen sowie Nutzungsberechtigte und sonstige Interessenten in allen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Aus dem Denkmalschutzgesetz ergeben sich im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

a) Erhaltungspflicht nach § 7 DSchG

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Kommt der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Untere Denkmalbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

b) Nutzungspflicht nach § 8 DSchG

Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten kann z.B. aufgegeben werden, das Denkmal im notwendigen Umfang zu lüften, zu beheizen oder im Winter vor Frostschäden zu schützen.

c) Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG

Für Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler, die beseitigt, verändert, an einen anderen Ort verbracht oder in der Nutzung geändert werden sollen, ist eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde erforderlich. Eine Erlaubnis ist ebenfalls erforderlich, wenn in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Die Beseitigung oder Veränderung beweglicher Denkmäler ist ebenfalls erlaubnispflichtig.

Erlaubnisverfahren nach § 24 DSchG

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist schriftlich, mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Aus den Unterlagen muss der Bestand (z.B. Pläne, Fotos, Beschreibung der Schäden), die Zielsetzung (z.B. Pläne, Beschreibung der Maßnahme, Angebote von Fachfirmen, etc.) und die Notwendigkeit der Änderung (Begründung) hervorgehen.

Das Antragsformular finden Sie auf www.hagen.de unter Hagen A-Z, Menüpunkt "D", Denkmalschutz.

- d) **Veräußerungs- und Veränderungsanzeige nach § 6 DSchG**
Bei Veräußerung eines Denkmals haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Der Ortswechsel eines beweglichen Denkmals ist ebenfalls innerhalb eines Monats vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzuzeigen.
der Eigentümers/in oder Nutzungsberechtigten.

4. Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz

- a) **Bußgeld nach § 41 DSchG**
 Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden. Bei Beseitigung eines Denkmals kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden.
- b) **Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach § 25 DSchG**
 Die Untere Denkmalbehörde kann bei Maßnahmen ohne Erlaubnis oder unsachgemäßen Handlungen verlangen, die Arbeiten sofort einzustellen und den bisherigen Zustand wiederherzustellen.

5. Vergünstigungen

Die Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste kann für den Eigentümer eine Reihe von finanziellen Vorteilen mit sich bringen.

Zum einen besteht die Möglichkeit, durch das Land Nordrhein-Westfalen oder die Stadt Hagen Zuschüsse zu erhalten.

Zum anderen werden steuerliche Erleichterungen gewährt, die sich bei den einzelnen Steuerarten unterschiedlich auswirken. Hinweise hierzu erhalten Sie durch die Untere Denkmalbehörde.

Die Erlangung von Steuervorteilen bei der Einkommenssteuer setzt eine Bescheinigung der Unteren Denkmalbehörde nach § 36 DSchG voraus. Diese muss **vor** Beginn der Maßnahmen beantragt werden und ist gebührenpflichtig.

Weitere Informationen finden Sie auf www.hagen.de

Dieses Informationsblatt ist eine Kurzinformation. Für die Beantwortung weiterer Fragen wenden Sie sich bitte an die Untere Denkmalbehörde unter den unten genannten Telefonnummern und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin.

Stadt Hagen	Tel.: 02331/207	-	Rathaus I
FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung	Frau Kleine	- 3994	2. Etage
Denkmalschutz und Stadtarchäologie	Frau Reimold	- 3614	Zi. D. 201– D. 204
	Herr Dr. Feitenhansl	- 3154	
Rathausstraße 11	Frau Schürmann	- 2630	Di + Mi ganztags,
58095 Hagen	Frau Kötter	- 3026	
	Fax: 02331/207	- 2463	